

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

„Ophthalmologischer Kurier“ und weitere 82 spannende Medientitel

Hat der Titel „Ich hole dir die Sterne vom Himmel“ etwas mit dem „Astro-Brief“ zu tun? Geht es in „Mein Kreativ-Atelier“ auch um „Gartenkunst & Lebensfreude“? Wertvolle Tipps liefert die Cinemadonna Medienproduktion allen Männern mit „Wie ich sofort alle Traumfrauen bekommen kann“. Etwas ruhiger geht es der NDR mit „Oldies, Hits und Schleswig-Holstein“ an, dem sich tele-contact Medien mit „fifty plus“ wohl anschließt. Alle 83 Titel finden Sie auf Seite 2 (SR).

Keine Pressefreiheit für „Schleimer“

Für die Richter des Oberlandesgerichts Celle ist der Begriff „Schleimer“, wenn er in einem Zeitungsartikel verwendet wird, eine Formalbeleidigung, die auch nicht durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen, wie der Pressefreiheit gerechtfertigt wird. Mit dem Urteil wurde der Schuldspruch der ersten Instanz auf Revision der Staatsanwaltschaft wieder hergestellt. Der Chefredakteur einer Garbsener Wochenzeitung hatte in einem Artikel den

CDU-Ratsherren und stellvertretenden Bürgermeister der Stadt Garbsen als „Schleimer“ bezeichnet. Die Celler Richter meinten, der erfahrene Journalist müsse gewusst haben, was er schreibe. Es würde ihm erkennbar vorrangig um die Verächtlichmachung der Person gehen und nicht um eine Kritik an der Zusammenarbeit der Parteien im Garbsener Senat.

*Oberlandesgericht Celle,
Urteil vom 30.06.2004,
AZ: 21 Ss 45/04*

„Billiger geht nicht“ ist zulässig

Das Oberlandesgericht Bremen hat eine Klage wegen unzulässiger Alleinstellungs-Position abgewiesen. Die Rundfunkwerbung „Hallo Leute... Es Lebe billig. Billiger als ... Geht nicht...“ ist nach Ansicht der Bremer Richter nicht irreführend. In ihrer Aussage gebe die beklagte Firma lediglich kund, dass sie sich in die Gruppe der preisgünstigsten Anbieter stelle. Sie behauptet nicht, sie sei günstiger als andere Wettbewerber. Eine derartige Inanspruchnahme ei-

ner alleinigen Spitzenstellung wird bereits durch das Fehlen der grammatischen Superlativform vermieden. Es kommt hinzu, dass selbst eine scheinbare Alleinstellung sofort mit dem Satz eingeschränkt wird, dass dem Kunden, der bei einem anderen Anbieter bei gleicher Leistung ein günstigeres Angebot gesehen hat, das Recht eingeräumt wird, den Differenzbetrag einzufordern.

*Oberlandesgericht Bremen,
Urteil vom 6.05.2004,
AZ: 2 U 106/03*

Die Marke im Museum

Das 1. virtuelle Markenmuseum ist seit Juni 2004 online. Gründer Michael Paul beschäftigt sich seit über fünfzehn Jahren in der Marketing- und Werbe-

branche mit dem Aufbau und der Pflege von Marken. Kein Wunder also, dass er in seiner Freizeit eine Sammelleidenschaft für historische Marken-

produkte und Verpackungen entwickelte. In seinem virtuellen Markenmuseum möchte er die spannenden Geschichten hinter den Namen und Marken erzäh-

len und über Menschen, Macher und Gründer berichten. Neuzugänge sind gern willkommen.

*Museumsbesuch über:
www.markenmuseum.com*



+ Markenpiraterie + Domaingrabbing + Verunglimpfungen + Raubkopien +

Überwachen Sie systematisch die Benutzung Ihrer Rechte?

- IPRGuard stellt die tatsächliche Benutzung von Namen, Slogans, Texten und Logos fest;
- IPRGuard überwacht weltweit Domainnamen mit Konnektierungs-, Inhaber- und Serverstandort-Informationen.

Informationen unter: www.iprguard.de, E-Mail: info@iprguard.de, Tel. 04131-225 600-0
IPRGuard als einmalige Benutzungsrecherchen auch unter www.researcher24.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 83 Titel

„Symposium Investitionen und Innovationen, Deutsche Fragen - Europäische Antworten“
„Symposium Investitions and Innovations, German Questions - European Answers“

50 plus

Abkühlung

arpadi

arpadi

Arschbombe

Arschbomben

Arschbombenevent

Arschbombenhit

Arschbombenhits

Arschbombenkracher

Arschbombenshow

Astro-Brief

Auto Motorrad Markt

BLICK TV ERFURT

bonviv

Brotzeit - chilischarf und frischgebacken

CLASSICS & GARDEN

CLASSICS COLLECTION

Cooling Off

Cross Road

Crossroad

Das Blut der Templer

Das Frauenhaus

Das Geheimnis, die schönsten Frauen

sofort zu erobern

Dead Fish

Der Apothekenkatalog

Der Inquisitor

Der Norden speckt ab

Der Osten speckt ab

Der Süden speckt ab

Der Westen speckt ab

Deutschland speckt ab

Die Aiderbee-Cops

Die Fett Weg Show

Die schönsten Frauen gehören jetzt mir

Einfach abnehmen

Energy@Industry

fifty plus

Frauenhaus

GARTENKUNST & LEBENSFREUDE

GARTEN-KUNST-WOHNEN

GOLF & TRAVEL MAGAZINE

HAARSCHARF

Handbuch der Investitionsgüterindustrie
Hier kriegt jeder sein Fett weg

ICH HOLE DIR DIE STERNE VOM
HIMMEL

Jung und Hungrig

Kitchen Angels

La Vie

Light

Mein Chef und ich

Mein cooler Onkel Charlie

Mein Kreativ-Atelier

Miss Teen Europe

Miss Teen Germany

MISS TEEN QUEEN Germany

MISS TEEN QUEEN of the World

multilinguale arzt-patienten-dialog
assistenz

multilinguale arzt-patienten-dialog
assistenz

my tv

Neue Rätsel

Nie mehr einsam - wie ich die
schönsten Frauen besitzen kann

Nordic Walking
Nordic Walking Magazin

Oldies, Hits und
Schleswig-Holstein
Ophthalmologischer Kurier

Rätsel für Profis
Rätsel Profi

sempre
SMS-Rätsel
So weit die Sinne tragen
Strategische Insolvenz

The Baker and the Butcher
The Butcher and the Baker
Typisch Tier

viv
Vive

Weißbuch Prävention
Wie ich sofort alle Traumfrauen
bekommen kann
World of Video Showtime
World of Video Trailer TV

Music on demand - juristisch ausgeleuchtet

Musik-Downloads gehören heute zum Alltag. Handy-Nutzer wechseln via Internet ihre Klingeltöne, Coca Cola verschenkt als Marketing-Aktion 25 Millionen Downloads. Allein in Deutschland wurden im vergangenen Jahr 164 Millionen Euro mit Klingeltönen für Handys Erlöst. Das Geschäft mit

„Music on demand“ boomt und sorgt für gewaltige Umbrüche in der Musik-Branche. Die juristischen Auswirkungen sind selbst erfahrenen Experten nicht in allen Facetten präsent.

Die Akademie des deutschen Buchhandels nimmt sich nun in Kooperation mit der Medien-Kanzlei Lausen Rechtsan-

wälte dieses besonderen Themas an und hat ein spezielles Seminar mit dem Titel „**Music on demand - rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen einer unkörperlichen digitalen Musikauswertung**“ konzipiert, das am 8. Oktober 2004 in Köln stattfindet. Juristen und Manager aus dem Mu-

sik-Business erfahren hier alles Wissenswerte, um in diesem lukrativen Geschäftssegment erfolgreich mitmischen zu können.

Nähere Infos sowie Anmeldungen: www.buchakademie.de oder Fon 089-29 19 53-0.

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 686 erscheint am 14.09.2004 **Anzeigenschluss:** 10.09.2004, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 687 erscheint am 21.09.2004 **Anzeigenschluss:** 17.09.2004, 10 Uhr

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Presse-Freiheit bedroht: VDZ fordert Rechtsmittel gegen "Caroline"-Urteil

Am 24. Juni 2004 hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine wegweisende Entscheidung in Sachen Paparazzi-Fotos getroffen. Es ging um Fotos, auf denen die Prinzessin Caroline von Monaco abgebildet worden war. Sowohl der BGH als auch das BVerfG hatten den geltend gemachten Anspruch auf Intimsphäre von Caroline von Monaco abgelehnt. Fotografen hatten die Fürstin an öffentlichen Plätzen abgelichtet und ohne Wissen und Willen in die Zeitung gebracht. Die deutschen Richter waren der Ansicht, dass das Recht der Intimsphäre

hier zurücktreten müsse, weil die Fotos an öffentlich zugänglichen Plätzen gemacht worden seien. Etwas anderes gelte nur für abgelichtete Kinder, da diese besonders schutzbedürftig seien.

Das Handeln der Fotografen, so der BGH und das BVerfG, seien grundgesetzlich durch die Pressefreiheit geschützt, da nicht nur die informierende, politische Meinungsbildung unter den Schutz des Grundgesetzes falle, sondern auch die Berichterstattung über Prominente.

Dieser Ansicht hat nun der EGMR eine klare Absage erteilt. Der Gerichtshof konnte kein

sachlich begründetes Interesse der Allgemeinheit erkennen, dass über Prominente in dieser Art und Weise berichtet werde. Es sei vielmehr angebracht, das Privatleben und die Intimsphäre der abgelichteten Person zu schützen. Die bisherige deutsche Rechtsprechung sei hierfür nicht ausreichend.

Nun appelliert der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) in einer bundesweiten Kampagne an die Bundesregierung gegen die Entscheidung Rechtsmittel einzulegen, da andernfalls die Pressefreiheit in schwerwiegender Weise betroffen sei. „Wir sind sehr beunru-

higt, dass sich die Bundesregierung noch nicht entschlossen hat, gegen das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg die Große Kammer anzurufen“, erklärte Wolfgang Fürstner, Geschäftsführer des VDZ. Mehrere angekündigte Entscheidungstermine seien bisher ergebnislos verstrichen. „Jetzt läuft die Zeit davon. Zur Begründung des Rechtsmittels bleiben keine vier Wochen mehr,“ so Fürstner.

Quelle: Rechts-Newsletter der Kanzlei Heyms & Dr. Bahr und Infos unter: www.vdz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mein cooler Onkel Charlie Das Blut der Templar

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

GOLF & TRAVEL MAGAZINE

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten und für alle Medien, insbesondere für Zeitschriften, Bücher und andere Druckereierzeugnisse.

**Patentanwälte Buschhoff Henicke Althaus,
Kaiser-Wilhelm-Ring 24, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Wie ich sofort alle Traumfrauen bekommen kann Das Geheimnis, die schönsten Frauen sofort zu erobern Nie mehr einsam - wie ich die schönsten Frauen besitzen kann Die schönsten Frauen gehören jetzt mir

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kelly Hebestreit, Cinemadonna Medienproduktion,
Rheingauer Straße 13, 65388 Schlangenbad**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

arpadi multilinguale arzt-patienten-dialog assistenz arpadi multilinguale arzt-patienten- dialog assistenz

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, in allen Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Software- und Druckerzeugnisse.

**ECV · Editio Cantor Verlag für Medizin und
Naturwissenschaften GmbH,
Bändelstockweg 20, 88326 Aulendorf**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Verletzt Bush-Werbespot Olympia-Marke?

Während sich die Sportler von den Wettkämpfen in Athen erholen, blickt das Olympische Komitee bereits auf den Amerika bevorstehenden „heissen Herbst“. Auch dort wird es sportlich zugehen, wenn der amtierende Präsident George W. Bush und sein demokratischer Herausforderer John F. Kerry sich ihr Rennen um den Wahlsieg liefern. Dabei sind viele Mittel recht, aber doch wiederum nicht alle. Wie die Nachrichtenagentur dpa berichtet, hat das Nationale Olympische Komitee der USA (USOC) die Wahlkampfleitung Bushs jetzt dazu aufgefordert, einen Wahl-Werbefilm

zu stoppen. Der Spot soll gegen die exklusiven Nutzungsrechte an den Begriffen „Olympia“, „Olympische Spiele“ sowie dem Symbol der Olympischen Ringe verstoßen. Diese sind weltweit für das Internationale Olympische Komitee (IOC) bzw. seine nationalen Vertretungen geschützt. Im aktuellen Fall kommt hinzu, dass ein 1999 erneuerter Beschluss des US-Kongresses dem USOC die Unterstützung politischer Aktivitäten oder Kandidaten, die sich um ein öffentliches Amt bewerben, verbietet.

In dem Werbefilm werden ein Schwimmer und die Fahnen

von Afghanistan und dem Irak gezeigt. Die Bilder sind mit Bemerkungen über die Vermehrung demokratischer Staaten in der Welt unterlegt. Im Originaltext heißt es weiterhin: „Freiheit verbreitet sich in der Welt wie ein Sonnenaufgang. Und bei diesen Olympischen Spielen gibt es zwei freie Nationen mehr. Und zwei Terroristen-Regime weniger.“ Man bewege sich mit der Erwähnung der olympischen Spiele auf legalem Boden, verteidigte Scott Stanzel, Sprecher der Bush-Kampagne den Spot. Im Rahmen politischer Werbung werde auf einen Fakt hingewie-

sen, erklärte er der Associated Press.

Abgesehen von der beanstandeten Vereinnahmung olympischer Symbole und Bezeichnungen durch das Olympische Komitee, empörten sich angeblich auch Fußballer aus dem Irak über den Werbespot. „Man kann von uns nicht als einem Freiheitssymbol sprechen. Schließlich sind wir einer Besatzungsmacht unterworfen“, sagte Mannschaftstrainer Adnan Hamad nach dpa-Berichten.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Oldies, Hits und Schleswig-Holstein

in allen Schreibweisen für Druckwerke, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Film und Internet.

**NORDDEUTSCHER RUNDFUNK,
Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Weißbuch Prävention

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 1 und Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz für nachfolgende Titel in Anspruch:

Arschbombe Arschbomben Arschbombenhit Arschbombenhits Arschbombenkracher Arschbombenshow Arschbombenevent

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Bild- und Tonträger aller Art, Hörfunk, Film, Fernsehen, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**MERTIN Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft,
Hartwicusstraße 3, 22087 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

SMS-Rätsel Neue Rätsel Rätsel Profi Rätsel für Profis

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Zusätzen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, grafischen Darstellungen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, in allen Medien einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger sowie Software- und Druckereierzeugnisse aller Art, insbesondere Zeitschriften, Zeitungen, Magazinen und Büchern sowie Hörfunk, Film, Fernsehen und elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Andreas Keil LL.M.,
Rosenstraße 49, 40479 Düsseldorf**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

my tv

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RA Arne Trautmann, Schlawien Naab,
Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Brienner Straße 12 a, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 1 und 3, § 15 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

So weit die Sinne tragen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Just Floetenmeyer,
Erlenkratt 8, 25421 Pinneberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Brotzeit - chilischarf und frischgebacken

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Pressebüro Lammel, Bettina Schellong-Lammel,
Schönhauser Allee 122, 10437 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

BLICK TV ERFURT

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ERFURTER VERLAG,
Arnstädter Straße 24, 99096 Erfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Typisch Tier

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Mitteldeutscher Rundfunk,
Kantstraße 71 - 73, 04275 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 III MarkenG nehmen wir im Mandanten-auftrag Titelschutz in Anspruch für:

Cross Road Crossroad

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titel-, Untertitelkombinationen für alle Medien, besonders Print-, elektronische, digitale Produkte, Softwareprodukte, z.B. CD-ROM, Off- und Online-Medien, Internet, TV-Sendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Rechtsanwalt Dr. Karl Mahne,
Johannesstraße 73, 70176 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Aiderbee-Cops

in allen Kombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten und mit allen Zusätzen für Druckerzeugnisse, für Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I einschließlich Offline- und Online-Diensten, und für Aufführungen in allen Medien für alle Ausführungen.

**musik film key media productions GmbH,
Münchner Straße 19, 82319 Starnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

La Vie Light sempre 50 plus fifty plus

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien.

**tele-contact Medien GmbH,
Alemannenweg 2, 89537 Giengen**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Apothekenkatalog

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Pressebüro Lammel, Bettina Schellong-Lammel,
Schönhauser Allee 122, 10437 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Auto Motorrad Markt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**AMO Verlag GmbH,
Sattlerstraße 7, 23556 Lübeck**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

World of Video Showtime World of Video Trailer TV

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**konzepthaus Medien & Marketing GmbH,
Infanteriestraße 19 / Haus 5, 80797 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Handbuch der Investitionsgüterindustrie

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und mit allen Untertiteln.

**Hoppenstedt Bonnier Produktinformationen GmbH,
Havelstraße 9, 64295 Darmstadt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Astro-Brief

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse.

**IMV-Verlag GmbH & Co. KG,
Breitwiesenstraße 28, 70565 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mein Chef und ich

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Energy@Industry

in allen Schreibweisen, Kombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Schriftarten und mit allen Zusätzen für Druckerzeugnisse, Veranstaltungsnamen, Messe- und Ausstellungsnamen, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Druck- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien- und Netzwerke, insbesondere CD-ROM, Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Patent- und Rechtsanwaltssozietät GRAMM, LINS &
PARTNER GbR,
Theodor-Heuss-Straße 1, 38122 Braunschweig**

Unter Hinweis auf §§ 5 und 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Mein Kreativ-Atelier

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**RAin Ulrike Seidelmann,
Theaterwall 2, 26122 Oldenburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

**vive
viv
bonviv**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-Rom, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**Kanzlei Prof. Schweizer,
Arabellastraße 21, 81925 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Ophthalmologischer Kurier

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen und graphischen Gestaltungen für Druckerzeugnisse und alle sonstigen Medien, insbesondere für Zeitschriften, Newsletter, Bücher und andere Printmedien und Publikationen, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich CD-ROM, CD-I, DVD, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und Online-Produkte.

**Rechtsanwalt Opora,
Schauenburgerstraße 52, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Einfach abnehmen
Die Fett Weg Show
Hier kriegt jeder sein Fett weg
Der Norden speckt ab
Der Süden speckt ab
Der Westen speckt ab
Der Osten speckt ab
Deutschland speckt ab**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische, digitale und optische Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, DVD, Internet) sowie Telekommunikationswege (einschließlich GSM, UMTS, EDGE, EMS, MMS, SMS, WAP).

**Hammerstein und Partner,
ABC-Straße 19, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Das Frauenhaus
Frauenhaus
Cooling Off
Abkühlung
Dead Fish
The Butcher and the Baker
The Baker and the Butcher
Der Inquisitor
Jung und Hungrig
Kitchen Angels**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line- und On-Line-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

**RAe Brehm & v. Moers,
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2 Spreepalais am Dom,
10178 Berlin**

Rund 38.000 Titel !

Recherchieren Sie kostenlos unter:

www.titelschutzanzeiger.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

HAARSCHARF

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Nordic Walking Nordic Walking Magazin

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und graphischen Gestaltungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Softwareerzeugnisse, elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Die Drahtzieher GmbH & Co. KG,
Schanzenstraße 36, Gebäude 31.1, 51063 Köln

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0, Fax: (040) 609 009-66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)
Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61
Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:
Angela Lautenschläger, -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).
Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. Ust. (inkl. Versand) Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.
Preis für Titelschutzanzeigen:
Standard mit einem Titel € 150,- ,jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl.USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50
Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20
Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt
© 2004 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Miss Teen Germany
Strategische Insolvenz
Miss Teen Europe
CLASSICS & GARDEN
CLASSICS COLLECTION
GARTENKUNST & LEBENSFREUDE
ICH HOLE DIR DIE STERNE VOM HIMMEL
MISS TEEN QUEEN Germany
MISS TEEN QUEEN of the World
„Symposium Investitionen und Innovationen, Deutsche Fragen - Europäische Antworten“
„Symposium Investitions and Innovations, German Questions - European Answers“
GARTEN-KUNST-WOHNEN

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line und On-line-Diensten, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Ausstellungen, Dienstleistungen, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

LONDON EXPO GROUP Ltd.,
Spenglerstraße 43, 23556 Lübeck